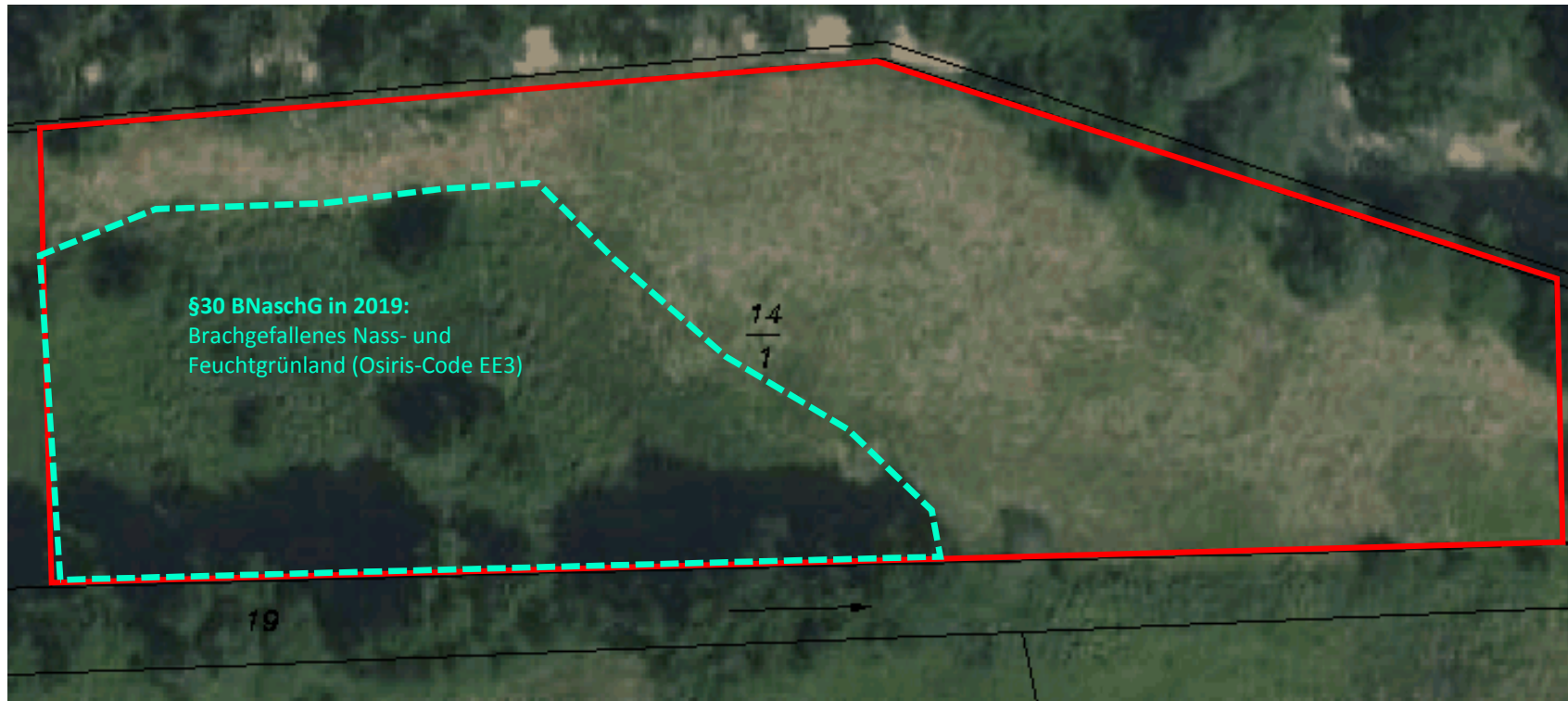


# Gemarkung Kehlbach, Flur 14, Flurstück 14 / 1 - Hinweise zur Nutzung



## Gesetzlich geschütztes Biotop § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Ziel ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotopie unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind verboten.

## Hinweis zur Nutzung des geschützten Biotops „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (Osiris-Code EE3)“

- Variante A: Erhaltung der Feuchtbrache  
In dichten Gras- und Staudenfluren keimen weniger Gehölze als auf Weiden (Trittschäden als Keimflächen). Alle 3- 5 Jahre die Gehölzentwicklung auf 30 % der Fläche durch bodennaher Schnitt begrenzen. Abgrenzung der Brache bei Beweidung der benachbarten Grünlandflächen durch einen Flex-Zaun.
- Variante B: Beweidung  
Auf eine Weidepflege (Nachmahd) sollte weitgehend verzichtet und ein Weiderest (nicht abgefressener Aufwuchs) von 30 % und mehr akzeptiert werden. 20 bis 40 % der Feuchtbrache soll durch Auszäunung als ungenutzte Brachfläche (gegebenenfalls im jährlichen Wechsel) erhalten bleiben.